

**Satzung  
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfs- und Dienstleistungen der  
Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Friedrichroda**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und des § 48 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Friedrichroda in seiner Sitzung am 12.11.2008 nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Grundsatz**

- (1) Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf oder an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung oder dem Wehrführern anzufordern.
- (2) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt vertretenden Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

**§ 2**

**Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des §3 sind unentgeltlich alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 9 Abs. 2 ThBKG) sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen nach § 4 Abs.2 ThBKG.

**§ 3**

**Entgeltliche Leistungen**

- (1) Kostenersatzpflicht besteht
  - a) für die nach § 22 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache und
  - b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des §48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG
- (2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Dies gilt insbesondere für:

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
2. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
3. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.
4. die Nutzung von Räumlichkeiten in den Feuerwachen zu privaten Zwecken .

#### **§ 4**

##### **Schuldner**

- (1) Kostenschuldner sind im Falle des § 22 ThBKG die Veranstalter und gemäß § 48 ThBKG die darin genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer nach § 3 Abs. 2 die Hilfe- und Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5**

##### **Berechnung des Kostensatzes und der Gebühren**

- (1) Der Kostensatz und Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten nach Maßgabe der in der Anlage ausgewiesenen Pauschalen bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr zum Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wären unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Abs. 2.
- (4) Der Kostensatz und die Gebühren werden ermittelt, indem
  - a) die Zahl der eingesetzten Personen mit der Einsatzzeit und dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und

- b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.
- (5) Mit den sich nach Abs. 4 ergebenden Beträgen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten, sofern sich aus der Anlage nichts Anderweitiges ergibt.

Zusätzlich sind zu zahlen

- a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel: die Selbstkosten der Stadt zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H., insbesondere für Lagerhaltung.
- b) für bei den Hilfs- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte und Ausrüstungsgegenstände; die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalem Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen.

## **§ 6**

### **Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 22 und 48 ThBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.
- (2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe oder Dienstleistung. Soweit Geräte oder Räumlichkeiten überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die Stadt ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr, Vorauszahlungen zu fordern.

## **§ 7**

### **Gebührenbefreiung**

Für Hilfeleistungen und Nutzungsgewährungen, die gegenüber Vereinen, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder städtischen Unternehmen zur Erfüllung gemeinnütziger oder hoheitlicher Aufgaben innerhalb oder zugunsten der Stadt Friedrichroda erbracht worden sind, werden keine Gebühren erhoben.

## **§8**

### **Niederschlagung, Stundung und Erlass**

In begründeten Härtefällen sowie bei Gebührenerhebung nach Ziff. 4.2 des Verzeichnisses der Pauschalsätze kann der Bürgermeister mit Ausnahme des Kostenersatzes nach § 48 Abs. 1 Ziff. 1 und 5 ThBKG von der Erhebung eines Entgeltes absehen oder die Kosten bzw. Gebühren niedergeschlagen, stunden oder erlassen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Anlage am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfs- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Friedrichroda vom 06.12.2001 sowie deren erste Änderungssatzung vom 04.03.2004, die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfs- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ernstroda vom 05.04.2001 sowie die Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Finsterbergen vom 20.12.2001 außer Kraft.

### **Anlage**

Verzeichnis der Pauschalsätze zur Ermittlung des Kostenersatzes und der Gebühren

Friedrichroda, den 2008-12-09

Kl ö p p e l  
Bürgermeister

**Anlage**

**zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfs- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Friedrichroda vom 12.11.2008**

Verzeichnis der Pauschalsätze zur Ermittlung des Kostenersatzes und der Gebühren

**1. Inanspruchnahme von feuerwehrtechnischen Personal**

	Euro/Stunde
1.1. bei Brand, technischer oder sonstiger Hilfeleistung je Feuerwehrangehörigen	20,00
1.2. Sicherungskräfte bei Veranstaltungen je Feuerwehrangehörigen	15,00
1.3. im Bereitschafts- und Brandsicherheitsdienst je Feuerwehrangehörigen	15,00

**2. Inanspruchnahme von Feuerwehrfahrzeugen und Feuerwehranhängern einschließlich belademäßiger Ausrüstung**

	Euro/Stunde
2.1 Tanklöschfahrzeug TLF 16	50,00
2.2 Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 ohne Einsatz Druckluftschaumanlage Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 mit Einsatz Druckluftschaumanlage	50,00 65,00
2.3 Löschgruppenfahrzeug LF 16	45,00
2.4 Löschgruppenfahrzeug LF 8	20,00
2.5 Kraftfahrzeugdrehleiter DL 23/12	125,00
2.6 Vorrüstwagen	35,00
2.7 Mannschaftstransportwagen	20,00
2.8 Schaummittelanhänger	15,00
2.9 Schlauchanhänger	10,00
2.10 Anhänger TSA/TS 8 zzgl. Kraftstoffverbrauch	20,00
2.11 PKW-Anhänger	8,00
2.12 Schaumwasserwerfer SWA	25,00
2.13 Rettungsbootsanhänger mit Boot	15,00

2.14. Wird das Fahrzeug zur Wasserförderung o.ä. eingesetzt, so ist neben den pauschalisierten Kosten nach Punkt 2.1 bis Punkt 2.4 zugleich je Pumpenstunde ein Betrag von 30,00 € zu erheben.

2.15 Für eingesetzte Fahrzeuge und Technik, die bei Sicherheitswachen und Veranstaltungen  
gem. Punkt 1.2 und 1.3 eingesetzt und nicht benutzt werden (Bereitschaft vor Ort), sind nur 50 % der festgesetzten Gebühren zu erheben.

### **3. Sonstige Leistungen**

3.1 Für die Ausbildung im Rahmen des Brand- und Katastrophenschutzes innerhalb des Stützpunktes Friedrichroda (außer LRA Gotha, Kreisausbildung) wird ein Tagessatz von 2,00 € zuzüglich Verpflegung pro Teilnehmer festgesetzt.

3.2 Die in den Feuerwehrgerätehäusern befindlichen Schulungs- bzw. Aufenthaltsräume können unter Zustimmung des zuständigen Wehrführers von Angehöriger der Freiwilligen

Feuerwehren der Stadt Friedrichroda bzw. von den Mitglieder der jeweiligen Feuerwehrvereine entgeltlich für private Zwecke genutzt werde. Die Tagesnutzungsgebühr beträgt 30,00 €.

Darüber hinausgehende, nicht dem Brand- und Katastrophenschutz zugrunde liegende Nutzungen von Räumlichkeiten bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters.

3.3 Die Berechnung der Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr bei Missbrauch von Notrufen oder missbräuchliche Alarmierung durch Brand- und Meldeanlagen erfolgt gem. der Ziff. 1 und 2